

## Zusammenarbeit zwischen Bundesebene und Landesebene und wichtige Ergänzungen der Berufsordnung: Die Kammerversammlung der PKN tagte am 21.04.2012

Eine lebhafte Diskussion mit Professor Rainer Richter war Herzstück der Kammerversammlung der PKN: Wie wird sich die Vertretung des Berufsstandes in der Zukunft weiterentwickeln? Wie können wir das hohe Engagement der Ehrenamtlichen, die weiterhin in der Berufspraxis stehen, fördern und halten? Die Komplexität der Fragen im Gesundheitssystem und die Schnelligkeit, in welcher Stellungnahmen verfügbar sein müssen, macht vielen Delegierten der PKN Sorge. Immer komme man sich vor, als laufe man den Entwicklungen hinterher und bliebe doch auf der Strecke.

Das zweite wichtige Thema zur Diskussion war die Beteiligung der Profession an der Gesetzesvorlage zum Patientenrechtegesetz. Wichtig sei, dass die psychisch Kranken keine Sonderrolle in diesem Gesetz zugewiesen bekämen, jedoch müsse auch darauf geachtet werden, dass der notwendige Schutz gewährleistet sei, damit Dokumentationen sach- und fachgerecht vermittelt werden und nicht in falsche Hände geraten. Insbesondere gelte dies für die Einsichtnahme von Prozessen und Daten aus der Behandlung von Kindern und Jugendlichen gegenüber Sorgeberechtigten.

Die Delegierten wünschen sich von der BPTK, dass die Beteiligung von Experten in

Einzelfragen auch abgefragt und genutzt werde, damit ein lebendiger Austausch zwischen Basis und politischer Umsetzungsebene erhalten bleibe.

Das hohe Engagement und die produktive Arbeit der niedersächsischen Ausschüsse und Mitglieder der Kammerversammlung stärkten den Eindruck, dass die PKN sich auch um den Nachwuchs keine Sorgen machen müsse. Für drei ausscheidende Kammermitglieder, die viele Jahre in der PKN tätig waren, konnte die Präsidentin junge KollegInnen als neue Mitglieder der Kammerversammlung begrüßen.

Zur fünften Kammerversammlung der dritten Wahlperiode erschienen fast alle Kammerversammlungsmitglieder und neben dem PiA-Vertreter weitere KollegInnen als Gäste. Präsidentin Frau Corman-Bergau stellte in ihrem Bericht die Entwicklung der Mitglieder in der Kammer ins Zentrum. Viele Berufsangehörige arbeiten in verschiedenen Feldern, die klassische Unterteilung in Angestellte und Niedergelassene ist einer zunehmenden Anzahl von Kammerangehörigen gewichen, die neben angestellter Tätigkeit auch andere Aufgaben wahrnehmen und z. B. eine Privatpraxis haben. Erste höchst interessante Ergebnisse der Befragung von niedergelassenen Mitgliedern



ohne Kassensitz wurden von ihr dargestellt. Eine detaillierte Auswertung wird der engagiert arbeitende Ausschuss Nachwuchsförderung, der die Befragung gemeinsam mit dem Vorstand entwickelte, alsbald vornehmen und veröffentlichen.

Erfreulich ist zudem, dass in der PKN Vollbeschäftigung herrscht, lediglich 0,2% der Mitglieder sind arbeitslos. Ob man sich über die Verteilung von 70% weiblicher und 30% männlicher KollegInnen Sorgen machen müsse, ließ sie offen. „Die weitere Entwicklung wird auch daran liegen, ob sich insgesamt mehr Männer für die Berufe interessieren werden, die in der direkten Arbeit mit Menschen stattfinden“, betonte sie.

„Die PKN Mitglieder leisten an jedem Arbeitstag rund 13.780 Sitzungen Psychotherapie und die PiA leisten im Rahmen ihrer Ausbildung 386.400 Stunden insgesamt, dies sind Zahlen, auf die wir stolz sein können und die wir künftig verstärkt an die Öffentlichkeit vermitteln müssen“, betonte sie.

Neben der notwendigen Debatte und Diskussion der Haushaltslage, der Anpassung einiger Ordnungen an geänderte Anforder-





rungen, hatten alle Ausschüsse Gelegenheit, über ihre Arbeit zu berichten. Einen wichtigen Beitrag zur Änderung der Berufsordnung legte der Ausschuss Berufsordnung und Berufsethik vor (siehe Sonderartikel auf dieser Seite).

Zum Schluss berichtete Dr. Josef Köning ausführlich aus dem Länderrat und vom Stand der Planungen um die Änderung der Bedarfsplanung. Hier wird der Vorstand der PKN in engem Austausch mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen arbeiten. Mit einer Darstellung der Aktivitäten der PKN im Bereich Kinderschutz und der Unterstützung der Planung einer Klinik für Eltern-Kind-Therapie, die Jörg Hermann darstellte, ging der lange Tag der Kammerversammlung zu Ende.

## Die Kammerversammlung hat aus wichtigen Gründen am 21.04.2012 eine Änderung der Berufsordnung beschlossen

Wenn ein niedergelassener Psychotherapeut<sup>1</sup> – mit oder ohne Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung – plötzlich so schwer erkrankt, dass er die Verpflichtungen aus seiner Praxistätigkeit nicht mehr erfüllen kann, oder wenn er verstirbt, gibt es wichtige Aspekte, die zu beachten sind. Zwar können Erben und Praxisnachfolger die Patientenunterlagen aufbewahren, Einsicht nehmen dürfen sie aber ohne Einwilligung des betroffenen Patienten nicht. Das bedeutet, dass es schon zu Schweigepflichtverletzungen kommen könnte, wenn die Termine abgesagt werden müssen, die Abrechnungen mit der KV und den Privatpatienten erledigt werden müssen oder die Steuererklärung erstellt werden muss.

Beschäftigt der Psychotherapeut z. B. eine Sprechstundenhilfe oder ist er mit Kollegen in einer Gemeinschaftspraxis tätig, sind diese Tätigkeiten im Verhinderungsfall durch diese Personen regelmäßig unproblematisch möglich. Wenn der Praxisinhaber alleine arbeitet, gibt es diese Lösung nicht ohne Weiteres.

In der Vergangenheit kam es mehrfach zu entsprechenden Anfragen bei der PKN, wie nun Erben, Patienten und nachfolgende Psychotherapeuten mit der Abwicklung der ausstehenden Verbindlichkeiten und den Patientenunterlagen umgehen sollen. Abhilfe schafft hier die neue Regelung in der Berufsordnung. Der Psychotherapeut benennt der PKN eine Person seines Vertrauens, die die Patientenakten einsehen

kann, ohne dass das Risiko einer straf- oder berufsrechtlichen Ahndung besteht.

Dabei sind aber zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Abwicklung der organisatorisch notwendigen Maßnahmen,
2. inhaltlicher Zugriff auf die Patientenakten.

Zu 1: Jeder Psychotherapeut hat einen sog. Beauftragten der PKN namentlich zu nennen, der im Verhinderungsfall des Psychotherapeuten die organisatorisch notwendigen Maßnahmen ergreifen darf. Er darf beispielsweise die Patienten über die Erkrankung informieren, Termine absagen oder verschieben und im Fall einer Vollmachterteilung im Rahmen von Praxisveräußerung und Nachbesetzung Informationen über die Praxis erteilen. Der Beauftragte muss nicht notwendigerweise ein approbierter Psychotherapeut sein. Deshalb können auch nichtapprobierte Angehörige und Erben benannt werden.

Zu 2: Geht es darum, inhaltliche Anfragen zur Behandlung des Patienten zu beantworten oder die Abrechnung zu erstellen, muss die beauftragte Person hingegen aus folgenden Gründen approbiert sein.

Bestehen Indikation und Wunsch des Patienten, an einen anderen Psychotherapeuten weiterverwiesen zu werden, muss herausgefunden werden, wie viele Reststunden noch zur Verfügung stehen und ggf.

die Patientenakte weitergegeben werden. Muss ein Bericht an den Hausarzt, die Krankenkasse, den Medizinischen Dienst oder die Rentenversicherung verfasst werden, ist nur ein fachkundiger Psychotherapeut dazu in der Lage. Auch soll der Patient bei einer gewünschten Einsichtnahme in seine Patientenakte ggf. begleitet werden. Diese Tätigkeiten sind approbierten Personen vorbehalten. Wenn also der Beauftragte für die unter 1. genannte formale Abwicklung nicht approbiert ist, muss deshalb ein approbierter Psychotherapeut benannt werden, der im Einzelfall für die unter 2. genannten Belange tätig wird (sog. Ansprechpartner).

Die Änderung der Berufsordnung wird ergänzt durch eine notwendige Änderung der Meldeordnung. Der Beauftragte bzw. Ansprechpartner ist vom zuständigen Psychotherapeuten der PKN namentlich zu melden. Diese Meldepflicht dient zum einen der Rechtsicherheit der Beteiligten. Im Fall eines möglichen Vorwurfs der Schweigepflichtverletzung kann über die PKN der Nachweis geführt werden, dass die Vertrauensperson als Beauftragter bzw. Ansprechpartner tatsächlich eingesetzt wurde. Zum anderen wenden sich Patienten erfahrungsgemäß an die PKN, wenn der Psychotherapeut aufgrund von Krankheit oder Tod nicht erreichbar ist. Mit den vorliegenden Meldedaten kann dem Patienten rasch und zielgenau weitergeholfen

<sup>1</sup> Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form verwendet.

werden. Diese Regelung schafft im Notfall also Sicherheit für die Patienten, die Psy-

chotherapeuten und ihre Erben. Gleichzeitig ist sie schnell und unkompliziert abzu-

wickeln und belastet die Patienten im Verhinderungsfall nicht zusätzlich.

## Im Gespräch mit Frau Susanne Passow

Die PKN hat seit dem 01.04.2012 nach zwischenzeitlicher Vakanz eine neue Geschäftsführerin. So gab es in den letzten Wochen und Monaten einige Turbulenzen und Engpässe in der Geschäftsstelle. Mit bedingt waren diese jedoch auch durch freudige Ereignisse, da zwei Mitarbeiterinnen in den Mutterschutz gegangen sind. Keine einfache Situation also für die Einarbeitung der neuen Geschäftsführerin Susanne Passow. Über diese Startbedingungen, vor allem aber über ihre bisherigen beruflichen Erfahrungen und die Motivation, sich bei der PKN zu bewerben, sprach Vorstandsmitglied Jörg Hermann mit Susanne Passow.



**Welche Eindrücke haben Sie von Ihrer neuen Tätigkeit in der PKN, Frau Passow? Haben Sie sich bei den vielen personellen Veränderungen, die es in der Geschäftsstelle der letzten Zeit gab, schon ein wenig orientieren können?**

Ich habe einen sehr positiven Eindruck von der Geschäftsstelle der PKN gewonnen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind hoch motiviert, obwohl es für sie durch die Veränderungen ja auch nicht einfach war. Ich freue mich, wie offen ich aufgenommen wurde und unterstützt werde.

**Beschreiben Sie unseren Mitgliedern doch kurz Ihren beruflichen Werdegang. Was bringen Sie mit für Ihre neue Aufgabe?**

Von Hause aus bin ich Volljuristin, habe also zwei Staatsexamina abgelegt und schon im Referendariat verschiedene juristische Arbeitsfelder kennengelernt. Danach habe ich eine Beschäftigung im sozialen Bereich als Rechtsreferentin beim Landesverband der Lebenshilfe Bayern aufgenommen. Parallel war ich für eine Rechtsanwaltskanzlei tätig. Im Jahre 2001 bin ich zur Ärztekammer Niedersachsen gewechselt und habe über die Jahre dort in verschiedenen Berei-

chen gearbeitet, angefangen von der Mitgliederberatung über die Ausbildung Medizinischer Fachangestellter bis hin zum Beitragswesen. Dabei gehörten auch Gremienarbeit, Prozessvertretung und Vortragstätigkeiten zu meinen Aufgaben. Zusätzlich habe ich 2009 die Leitung der Personalabteilung übernommen.

**Was reizt Sie an Ihrer neuen Aufgabe?**

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Das habe ich schon bei meinen bisherigen Tätigkeiten geschätzt. Mir ist es wichtig, fächerübergreifend zu denken und zu arbeiten. Ein weiterer Reiz besteht in der Vielfalt der Aufgaben, der Auseinandersetzung mit rechtlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen, der Mitarbeiterführung und der Mitgliederberatung. Ich denke, dass ich hier sehr gut meine bisherigen Erfahrungen aus dem Gesundheitsbereich einbringen kann. Dabei sehe ich die Kammer vor allem als Dienstleistungsunternehmen für ihre Mitglieder.

**Liegen auch Vorteile in der durch viele Veränderungen geprägten Situation, die Sie in der Geschäftsstelle der PKN vorgefunden haben?**

Ja, die Einarbeitung ist zwar schwieriger, aber die Möglichkeit, selbst viel zu gestalten, ist durchaus in meinem Sinne. Das ist

eine spannende Herausforderung, die ich auch mit Spaß verbinde.

**Wie sind denn Ihre ersten Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Psychotherapeuten?**

Bis jetzt habe ich ja erst wenige, vor allem auf Ebene des Vorstands und durch die Kammerversammlung. Bisher fällt mein Eindruck durchweg positiv aus. Ich bin mit großer Offenheit und sehr freundlich aufgenommen worden.

**Gibt es etwas, was Sie auf diesem Weg den Mitgliedern gern mitteilen möchten?**

Mir ist es wichtig, deutlich zu machen, dass ich mich als Ansprechpartnerin für unsere Mitglieder sehe, die sich gern auch direkt an mich wenden können. Am Anfang bitte ich nur um etwas Rücksicht, da ich mich erst noch in manche Bereiche der vielfältigen Materie einarbeiten muss.

**Liebe Frau Passow, vielen Dank für das Gespräch und viel Spaß und Erfolg für Ihre neue Aufgabe.**

Das Interview führte Herr Jörg Hermann.

### Geschäftsstelle

Roscherstr. 12  
30161 Hannover  
Tel.: 0511/850304-30  
Fax: 0511/850304-44  
Sprechzeiten allgemein:  
Mo, Di, Do, Fr: 09.00 – 11.30 Uhr  
Mo, Di, Mi, Do: 13.30 – 15.00 Uhr  
Sprechzeiten „Fragen zur Akkreditierung“:  
Mo, Di, Do, Fr: 09.00 – 11.30 Uhr  
Mo, Di, Mi, Do: 13.30 – 15.00 Uhr  
Mail-Anschrift: info@pknds.de  
Mail-Anschrift „Fragen zur Akkreditierung“:  
Akkreditierung@pknds.de  
Internet: www.pknds.de

## Bekanntmachung

### Änderung der Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen vom 05.12.2001, zuletzt geändert am 05.11.2011, wird auf Beschluss der Kammerversammlung vom 21.04.2012 wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 4 wird die Angabe „zur vertragsärztlichen Versorgung“ durch die Angabe „zur zeitlich vollen vertragsärztlichen Versorgung“ ersetzt.

In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „5% des ausstehenden Betrages, mindestens jedoch in Höhe von“ ersatzlos gestrichen.

2. Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Psychotherapeutenjournal in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung der PKN wird hiermit ausgefertigt und im PTJ verkündet.

Hannover, den 21. April 2012

*Gertrud Corman-Bergau,  
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer  
Niedersachsen*

### Änderung der Kostenordnung

1. Die Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen vom 12.3.2003, zuletzt geändert am 25.04.2009, wird auf Beschluss der Kammerversammlung vom 21.04.2012 wie folgt geändert:

In Ziffer 3 Satz 2 der Anlage zur Kostenordnung wird die Angabe „5% des ausstehenden Betra-

ges, mindestens jedoch in Höhe von“ ersatzlos gestrichen.

2. Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Psychotherapeutenjournal in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Kostenordnung der PKN wird hiermit ausgefertigt und im PTJ verkündet.

Hannover, den 21. April 2012

*Gertrud Corman-Bergau,  
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer  
Niedersachsen*

### Änderung der Haushalts- und Kassenordnung

1. Die Haushalts- und Kassenordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen vom 13.09.2000, zuletzt geändert am 06.11.2010, wird auf Beschluss der Kammerversammlung vom 21.04.2012 wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 7 wird Satz 2 gestrichen.

In § 1 Abs. 8 wird Satz 2 gestrichen.

In § 1 Abs. 9 Satz 1 wird die Angabe „Titel“ durch die Angabe „Die Ausgaben“ ersetzt.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Psychotherapeutenjournal in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der PKN wird hiermit ausgefertigt und im PTJ verkündet.

Hannover, den 21. April 2012

*Gertrud Corman-Bergau,  
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer  
Niedersachsen*

### Änderung der Berufsordnung

1. Die Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen vom 30.11.2002, zuletzt geändert am 03.11.2007, wird auf Beschluss der Kammerversammlung vom 21.04.2012 wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Jeder Psychotherapeut hat eine Person seines Vertrauens als sogenannten Beauftragten für den Verhinderungsfall zu benennen und zu verpflichten. Der Beauftragte darf im Verhinderungsfall des Psychotherapeuten die organisatorisch notwendigen Maßnahmen für den Psychotherapeuten ergreifen, namentlich Patienten über die Erkrankung informieren, Termine absagen oder verschieben und, Vollmacht vorausge-

setzt, im Rahmen von Praxisveräußerung und Nachbesetzung Informationen über die Praxis erteilen. Falls der Beauftragte nicht selbst Psychotherapeut ist, hat der Psychotherapeut zusätzlich einen Psychotherapeuten zu benennen, der vom Beauftragten hinzugezogen werden muss, wenn Anfragen zu beantworten und Maßnahmen, wie etwa die Abrechnung, zu ergreifen sind, die einen Zugriff auf die Patientenakte notwendig machen. Die Person des Beauftragten im Sinne von § 24 Abs. 5 S. 1 und der Ansprechpartner im Sinne von § 24 Abs. 5 S. 3 der Berufsordnung sind der PKN auf dem Meldebogen mitzuteilen.“

Hinter § 24 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Dem Psychotherapeuten ist es untersagt, seine Praxis zu einem sittenwidrig überhöhten Kaufpreis anzubieten und/oder zu veräußern.“

2. Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Psychotherapeutenjournal in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung der PKN wird hiermit ausgefertigt und im PTJ verkündet.

Hannover, den 21. April 2012

*Gertrud Corman-Bergau,  
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer  
Niedersachsen*

### Änderung der Meldeordnung

Die Meldeordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen vom 25.08.2001, wird auf Beschluss der Kammerversammlung vom 21.04.2012 wie folgt geändert:

- In § 5 Abs. 1 Nr. 7 wird die Angabe „Angabe der Psychotherapeutenkammer(n), in der/denen zuletzt eine Mitgliedschaft bestand und/oder in der/denen gleichzeitig eine Mitgliedschaft besteht“ durch die Angabe „Angabe des

Beauftragten im Sinne von § 24 Abs. 5 Satz 1 der Berufsordnung und ggf. Ansprechpartners im Sinne von § 24 Abs. 5 Satz 3 der Berufsordnung“ ersetzt.

- In § 5 Abs. 1 wird eine neue Nr. 8 hinzugefügt „Angabe der Psychotherapeutenkammer(n) in der/denen zuletzt eine Mitgliedschaft bestand und/oder in der/denen gleichzeitig eine Mitgliedschaft besteht.“

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Psychotherapeutenjournal in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung der PKN wird hiermit ausgefertigt und im PTJ verkündet.

Hannover, den 21. April 2012

*Gertrud Corman-Bergau,  
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer  
Niedersachsen*